

67 - ZHG

1

Landgericht Hamburg
Urteil

Im Namen des Volkes

Az: 48 O 259/16

In dem Rechtsstreit

Henrik Evensen, Kleiner Steg 3,
22179 Hamburg

- Kläger -

PB: RAe Freitag & Partner, Kaufmanns-
platz 11, 20457 Hamburg

gegen

Arno Messerschmidt, Weidenweg 25A,
22177 Hamburg

- Beklagter -

PB: RAe Matthiesen, von Schachten und
Sonneberg, Gewerdegasse 2, 20099
Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg,
Ziilkammer 8, auf die mündliche
Verhandlung vom 10.11.2016 für
Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die
Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist für den Betrag
gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110% des jeweils zu vollstreckenden
Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf
1.050.000 € festgesetzt.

Dies ergibt sich aus einer Zusammenrechnung
des Streitwerts von Klagepunkt 1.) und 3.).

Der Klagepunkt 2.) ist ~~gegenüber~~ 1.)
unselbstständig.

Wieso?

→

Rechtsmittelbelehrung gemäß § 232
S. 2 ZPO entbehrlich ✓

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen persönlicher Haftungsübernahme aus zwei notariellen Urkunden sowie der Herausgabe einer Urkunde.

Am 10.11.09 schloss der Kläger ein Kaufvertrag über eine Immobilie in Birkstraße 21, 22399 Hamburg. Zur Finanzierung nahm er von der Profi Bank AG ein Darlehen in Höhe von 1,2 Millionen Euro auf. Das benötigte Eigenkapital beabsichtigte der Kläger im Rahmen eines Darlehensvertrages von Beklagten zu erhalten. Zu diesem Zweck ließen ~~die Parteien~~ ^{der Kläger} am 20.3.2010 vor dem Notar Dr. Hermann Bauer die Bestellung einer haftungsbeschränkten Akausalobligationshaftung über 350.000 € an der Grundstück Birkstraße 21 ^{zugunsten des Beklagten} beurkunden. In dieser übernahm ~~er~~ der Kläger ebenfalls die persönliche Haftung und übernahm sich der Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Dem Beklagten beabsichtigte der Kläger eine vollständige Ausfertigung der

Urkunde aus Grundbuch
wurde nicht im Grundbuch eingetragen

Am 3.11.2012 vereinbarte der
Kläger mit der aufgrund der notariell
Urkunde vom 19.1.2011 mit General-
vollmacht ausgestatteten Stellvertreterin
des Beklagten, Frau Cornelia ~~Web~~
Weber, ein Darlehen in Höhe von
700.000 €. Frau Weber ist mit
einer unfaßlichen Generalvollmacht in
allen gesetzlich zulässigen Angelegenheiten
und unter Befreiung des § 181 BGB aus-
gestattet. Hintergrund des Darlehens
war eine Bitte der Frau Weber ~~an~~
~~den~~ Herrn Mann, Herrn Groß, beabsich-
tigte das Grundstück Am Wasser 70
in 21035 Hamburg zu erwerben,
ohne über die entsprechenden finanziellen
Mittel zu verfügen. Der Kläger und
Frau Weber vereinbarten daher, dass
der Kläger sowohl sein Grundstück als
Kauflieferant als auch bei dem Darlehens-
vertrag als "Strohmann" auftreten
sollte. Der Kläger wusste dabei, dass
der Beklagte den Herrn Groß das
Darlehen aufgrund dessen schlechter finan-
zieller Lage nicht gewährt hätte.
Am 10.11.2012 zahlte Frau Weber den

Darlehensbetrag an Herrn Groß aus.

Am 12.12.12 unterzeichnete der Kläger den notariellen Kaufvertrag ~~des Notariats~~ über das genannte Grundstück, ~~Das~~ Am

17.12.12 unterschrieb der Kläger eine notarielle Urkunde ^{im der Notarin Dr. Greif} in der er sich für eine Forderung von 700.000 € des sofortigen Zugzwangsbeding in sein gesamtes Vermögen unterwarf.

~~Der Kaufpreis~~ für das ~~Grundstück~~ ~~und~~ in dieser Urkunde wird die Beklagte eine Grundschuld in Höhe von 700.000 € für das Grundstück bestellt und der Kläger übernimmt die persönliche Haftung für den genannten Betrag.

Anfang 2013 wurde der Kläger als Eigentümer des Grundstückes ins Grundbuch eingetragen. ^{Den Kaufpreis zahlte Herr Groß} Ebenso wurde die Grundschuld eingetragen.

Faint handwritten notes on the left margin, possibly related to the legal proceedings or the document's history.

Nachdem Herr Groß die Raten der Rückzahlung des Darlehens absprachewidrig nicht erstattet hatte, kündigte der Beklagte das Darlehen mit Schreiben vom 3.4.2015.

Durch Beschluss des Amtsgericht Bergedorf vom 20.1.2016 wurde die Zugzwangselig des Grundstückes ange-

ordnet.

Mit Schreiben vom 20.05.2016 droht die Beklagte den Kläger mit Zugsvollstreckung in das persönliche Vermögen aus der Urkunde vom 17.12.2012.

Mit Schreiben vom 6.6.2016 forderte die Beklagte zudem die Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 350.000€ und kündigte für den Fall der Nichtleistung die Zugsvollstreckung an. Die Parteien vereinbarten, dass bis zum Ende des Rechtsstreits keine Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Der Kläger behauptet, zwischen der Parteien sei es nie zum Abschluss des Darlehensvertrages über die 350.000 € oder zur Auszahlung des entsprechenden Betrages gekommen. Aus diesem Grund habe ihm die Beklagte auch zugesagt, die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zurückzugeben.

Bezüglich des Darlehens ~~von~~ über 700.000 € habe Frau Weber den Kläger versichert, dass dem Kläger daraus keine Rechte oder Pflichten

Auf Fall der angebl. Geldübergabe sei es bei seiner Schwägerin gewesen.

→ das ist unstätig

entstehen.

7

Der Kläger beantragt,

1. die Zugswollstrecke des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.03.10 (Ur-Nr 15/10) hinsichtlich der persönlichen Haftungsbeweis des Klägers für unzulässig zu erklären;

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die vollstreckbare Ausfertigung der Antschuldungsurkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.03.2010 (Ur-Nr: 15/10) herauszugeben;

3. die Zugswollstrecke des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Dorothee Werps vom 17.12.12 (Ur-Nr. 619/12) hinsichtlich der persönlichen Haftungsbeweis des Klägers für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beahnt,
die Klage abzulehnen.

Der Beklagte behauptet, er habe
den Kläger den Betrag von 350.000 €
in der Steuerzeit 2009/2010
übergeben und zeitlich eine Verzinsung
von 2 % p.a. und eine Rückzahlung
am 1.1.2016 vereinbart.

In der mündlichen Verhandlung von
10.11.2016 wurden beide Parteien
gen. § 141 ZPO persönlich geladelt
sowie die Zeugin Karin Rauch
vernommen. ✓

Der Kläger macht
die unbestrittenen
Einzahlungen der
§ 141 und § 142
ZPO geltend.

§ 141 Abs. 1 ZPO
kann demnach
nicht entgegen
stehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist insgesamt zulässig, aber unbegründet.

I.

Der Klageantrag zu 1.) ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist als Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767, 794 Nr. 5, 795 S. 1 ZPO statthaft.

Das zuständige Gericht ist gemäß §§ 797 V Nr. 2, 802 ZPO iVm § 13 ZPO, §§ 71, 23 GVG das Landgericht Hamburg.

Der Kläger ist auch rechtsschutzbedürftig. Der Beklagte ist in Besitz einer vollstreckbaren Anfertigung der notariellen Urkunde und hat die Zwangsvollstreckung angedroht. Unschwerlich ist, dass die Vollstreckungshandlungen für die Zeit des Rechtsstreits ~~zur~~ nicht weiter verfolgt werden.

2. Der Klageantrag zu 1) ist unbegründet. Der Kläger ist zwar sach-

* Der Kläger macht die materiell-rechtlichen Einwendungen der §§ 1821 und 1822 BGB geltend.

↑ foo Abs. 3 ZPO?
Kurz Begründung führen.

befugt, jedoch stehen ihm keine ma-
terial-rechtlichen Einwendungen gegen
den Anspruch zu.

a. Der Kläger ist ^{als} der im Vollstreckungs-
titel genannte Schuldner ~~und somit~~
sachbefugt.

b. Der Anspruch des Vollstreckungs-
gläubigers ergibt sich aus dem
abstrakten Schuldversprechen iSd
§ 780 BGB des Klägers. Durch die
Übernahme der persönlichen Haftung
des Klägers in der notariellen Urkunde
von 20.03.2010 besteht ein separater,
zusätzlicher Anspruch. Es handelt sich
um ein konstitutives Schuldversprechen.

Dem Anspruch steht nicht die
Einrede der rechtsgrundlosen Be-
reichung gem. § 821 BGB ent-
gegen. Dafür müsste die Verbindlich-
keit ohne Rechtsgrund eingegangen
worden sein. *

* Dieser Nachweis ist
dem Kläger nicht
gelungen.

Grundsätzlich trägt die Darlegungs-
und Beweislast für die Rechtsgrund-
losigkeit beim Kläger, der sich
darauf beruft. Dem Beklagten

11

obliegt hingegen eine sekundäre Darlegungslast bezüglich der Angabe eines möglichen Rechtsgrundes. ✓

Der Beklagte hat substantiiert vorgebracht, dass der Rechtsgrund ein Darlehensvertrag ^(1988 BfG) ist, der zwischen den Parteien in der Silvesternacht 2009/2010 geschlossen wurde.

Der dagegen gerichtete Vortrag des Klägers kann nicht überzeugen.

Dieser beschränkt sich auf die pauschale Aussage, der Kläger habe nicht an der in Frage stehenden Silvesterfeier teilgenommen. Der ^(glaubhafte) Vortrag des Beklagten erfolgt hingegen detailliert und unter Wiedergabe der konkreten Umstände. So gibt der Beklagte an, die Parteien hätten sich auf 2% Zinsen p.a. und eine Rückzahlung am 1.1.16 geeinigt. Auch beschreibt er das Behältnis, in dem das Geld übergeben wurde sowie den Ablauf der Übergabe genau.

Die Aussage der Zeugin Rauch ist hingegen bereits unergiebig. ✓

Aus den gleichen Gründen scheidet

weil?

eine dolo-agit-Furede gemäß
§ 242 BGB wegen fehlender Aus-
zahlung des Darlehensbetrages.

II.

Der Klageantrag zu 2.) ist zulässig
aber unbegründet.

1. Die Klage ist als Titelheraus-
gabeklage im Zusammenhang mit dem
Klageantrag zu 1.) statthaft.

Das zuständige Gericht ist das
Landgericht Hamburg. Die Zuständig-
keit richtet sich ~~weder~~ ~~aber~~ für den
Antrag nach dem Klageantrag
zu 1.).

Der Kläger ist auch rechtsschutz-
bedürftig. Ohne Herausgabe muss er
ein doppelte Inanspruchnahme aus
dem Titel befürchten.

etwas
kurz
mit Argument,
den 1767
nur zu
Einschließung der
zu fünf
(1775 I)

2. Der Klageantrag zu 2.) ist un-
begründet. ~~Der ~~statthaft~~ Anspruch~~
~~ist weder erhoben noch steht~~
~~der Zwangsvollstreckung eine ~~statthaft~~~~
~~Erreichte entgegen.~~ Der Kläger hat
keinen Anspruch auf Herausgabe

der vollstreckbaren Ausfertigung
gemäß § 371 BfV analog.

Ein Herausgabeanspruch kann bestehen
wenn der ^{tituliert} titulierte Anspruch er-
löschen oder daneben nicht
durchsetzbar ist. Die Analogie ergibt
sich aus einer planwidrigen Regelungslücke
welche einer vergleichbaren Interessenlage,
~~die~~ da der Schuldner vor einer
doppelten Inanspruchnahme geschützt
werden soll.

Vordringend besteht der titulierte
Anspruch jedoch noch und ihm
stehen keine dankschulter Gründe
entgegen (siehe I.). ✓

Begründung?

Ein Anspruch auf Herausgabe er-
gibt sich auch nicht aus einer
vertraglichen Zusage des Beklagten.
Der Vortrag des Klägers des-
bezüglich ist bereits unsubstantiiert.

III.

Der Klageantrag zu 3.) ist
zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist als Vollstreckungsgegenklage statthaft, §§ 767, 799 Nr. 5, 795 S. 1 ZPO. Der Kläger macht die naturrechtlich Grundbesitz des § 821 BGB geltend.

Das Landgericht Hamburg ist zuständig (siehe I. 1.).

Der Kläger ist auch rechtsschutzbedürftig, da der Beklagte die Zwangsvollstreckung abgedroht hat.

2. Der Klageantrag zu 3.) ist unbegründet. Der Kläger ist zwar sachbefugt, jedoch stehen ihm keine naturrechtlich ~~anspruch~~ Grundbesitz zu.

a. Der Kläger ist als genannter Vollstreckungsschuldner sachbefugt.

b. Dem Kläger steht nicht die Grundbesitz der rechtsgeldlosen Bewirtschaftung gemäß § 821 BGB zu. Zwischen den Parteien wurde wirksam ein Darlehensvertrag geschlossen.

Der Wirksamkeit steht nicht der Missbrauch der Vollstreckungsmacht durch

Frau Weber entgegen.

Grundsätzlich fällt das Überschreiten der Vollstreckungsmacht des Vertreters ^{im Innenverhältnis} zu Gunsten des Vertretenen. Zwar besteht eine Ausnahme, wenn Vertreter und Dritter zum Nachteil des Vertretenen kollusiv zusammenarbeiten, wie es vorliegend der Fall ist. Denn sowohl Frau Weber als auch der Kläger wusste, dass der Beklagte den Herrn Groß kein Darlehen gewährt würde. Diese Vorschrift dient jedoch nur dem Schutz des Vertretenen. Der Beklagte beruft sich hier jedoch nicht auf die ~~Vertreter~~ Unwirksamkeit, sondern hat den Vertrag ausdrücklich geltend gemacht.

Die Unwirksamkeit folgt auch nicht aus einem vereinbarten Sicher geschäft nach §117 BGB.

Zwar wurde der Darlehensvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten verbrieft durch Frau Weber nur geschlossen, um ~~die Auszahlung~~ den eigentlich Darlehensvertrag an Herrn Groß zu verdecken. Aufgrund der Stellvertreter und der kollusiven Zusammenarbeit

16
Zun Nachteil des Beklagten wirkt
sich dies jedoch nur bei ein un-
beachtlicher innerer Vorbehalt
gemäß § 116 BGB aus.

IV.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich
aus §§ 91 I, 709 S. 1, 2 PO. ✓

{Unterschrift des Richters}

Der Tatbestand ist gut aufgebaut und enthält – bis auf ein paar Anmerkungen - die wesentlichen Angaben. Im Klägervortrag fehlt die Behauptung, er sei zum Zeitpunkt der angeblichen Darlehensübergabe bei seiner Schwester gewesen.

Die Zulässigkeit des Antrags 1) wird zutreffend bejaht. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sollte immer kurz begründet werden. Bei der örtlichen Zuständigkeit hätte § 800 Abs. 3 ZPO angesprochen werden können. Die Ausführungen zur Beweislast bei Antrag 1) überzeugen. Die Aussage der Zeugin Rauch wird zutreffend als unergiebig bezeichnet. Dies hätte aber näher begründet werden müssen.

Bei der Zulässigkeit des Antrags 2) hätte das Rechtsschutzbedürfnis näher erläutert werden müssen (siehe Anmerkung). In der Begründetheit wird der Vortrag des Klägers, der Beklagte habe ihm die Herausgabe zugesagt, zutreffend als unsubstantiiert dargestellt. Aber auch dies bedarf einer näheren Begründung.

Antrag 3) wird gut begründet abgelehnt.

Die Arbeit zeigt, dass Sie über gute Kenntnisse des prozessualen und materiellen Rechts verfügen, leider fehlen bei wichtigen Fragen Begründungen

Vollbefriedigend (12 P)

Stein , 4.11.22